

Bestimmung der Bezugszeiträume

(Anlage D ist schon im Erstantrag enthalten und muss nur bei Änderungen / Ergänzungen ausgefüllt werden.)

Nachname des Kindes , Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes	Nachname, Vorname(n) des antragstellenden Elternteils
Aktenzeichen des Elterngeldantrags	

D.1 Leistungsart, Bezugszeiträume

<p>Bitte beachten Sie auch die Hinweise im Informationsblatt für Geburten ab 01.09.2021</p> <p>Basiselterngeld und ElterngeldPlus können unter Beachtung der hier genannten Hinweise kombiniert werden. Ein Elternteil kann zum Beispiel Basiselterngeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes und den restlichen Anspruch von 6 Monaten Basiselterngeld als ElterngeldPlus für den 9. bis 20. Lebensmonat des Kindes in Anspruch nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Elterngeld wird für <u>Lebensmonate</u> gezahlt. Der erste Lebensmonat des Kindes beginnt am Tag der Geburt. Ist das Kind zum Beispiel am 14.09.2021 geboren, so ist der erste Lebensmonat der Monat vom 14.09.2021 bis zum 13.10.2021.• <u>Mindestbezugszeitraum</u>: Ein Elternteil muss mindestens <u>zwei Lebensmonate</u> Elterngeld in Anspruch nehmen.• Lebensmonate, in denen <u>Mutterschaftsgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Dienst- und Anwärterbezüge (auch Zuschüsse), Versicherungsleistungen nach § 192 Versicherungsvertragsgesetz oder dem Elterngeld entsprechende ausländische Leistungen</u> zusteht/zustehen, gelten immer als Lebensmonate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Hierdurch reduzieren sich die zur Umwandlung in ElterngeldPlus verbleibenden Basiselterngeld-Monate.• Ein Elternteil kann maximal 12 Lebensmonate Basiselterngeld beantragen (Ausnahmen bei Frühgeburten). <u>Basiselterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden</u>, in Ausnahmefällen, beispielsweise Frühgeburten, bis zum 18. Lebensmonat inklusive. Die Eltern können grundsätzlich gemeinsam 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen Ihnen zwei weitere Basiselterngeld-Monate zu (<u>Partnermonate</u>). Dann können Sie gemeinsam 14 Monate Basiselterngeld beantragen. Bei Frühgeburten entsprechend länger.• <u>Alleinerziehende</u> haben einen verlängerten Anspruch (plus 2 Lebensmonate), wenn eine Einkommensminderung in mindestens 2 Monaten vorliegt und die entsprechenden Nachweise (über den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) eingereicht wurden. Wenn Sie in zwei bis vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind, können sie zusätzlich zwei bis vier ElterngeldPlus-Monate in Anspruch nehmen. Die Regelungen für Frühgeburten gelten auch hier.• <u>Bei Frühgeburten</u> sind bis zu vier weitere Monate Basiselterngeld, auch in ElterngeldPlus-Monate umgewandelt oder kombiniert, möglich.<ul style="list-style-type: none">Bei einer Frühgeburt mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin haben Sie einen <u>zusätzlichen Anspruch von 1 Monat Basiselterngeld</u>, oder bis zu 2 Monaten ElterngeldPlus.Bei einer Frühgeburt mindestens 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin haben Sie einen <u>zusätzlichen Anspruch von 2 Monaten Basiselterngeld</u>, oder bis zu 4 Monaten ElterngeldPlus.Bei einer Frühgeburt mindestens 12 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin haben Sie einen <u>zusätzlichen Anspruch von 3 Monaten Basiselterngeld</u>, oder bis zu 6 Monaten ElterngeldPlus.Bei einer Frühgeburt mindestens 16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin haben Sie einen <u>zusätzlichen Anspruch von 4 Monaten Basiselterngeld</u>, oder bis zu 8 Monaten ElterngeldPlus.• <u>ElterngeldPlus</u> (bei Umwandlung von Basiselterngeld-Monaten in die doppelte Anzahl ElterngeldPlus-Monate oder bei den bis zu vier Partnerschaftsbonus-Monaten) Bei gegenüber dem Basiselterngeld hälftigem Auszahlungsbetrag kann es mit seinen maximal 28 bzw. 32 Monatsbeträgen von Geburt bis zur Vollendung des <u>32. Lebensmonats</u> des Kindes bezogen werden, soweit keine gesetzlichen Begrenzungen und Vorbelegungen zu beachten sind. <u>Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes, bei Frühgeburten ab dem 16.-19. Lebensmonat</u>, muss das ElterngeldPlus in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden. Ein nahtloser Wechsel zwischen den Elternteilen ist unschädlich.• Der <u>Partnerschaftsbonus</u> beinhaltet <u>zwei bis vier</u> zusätzliche Monatsbeträge ElterngeldPlus. Sie können die Partnerschaftsbonus-Monate erhalten, wenn beide Elternteile gleichzeitig in zwei bis vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes jeweils zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind.• Die <u>Entscheidung</u>, welche Leistungsart bzw. welcher Zeitraum des Elterngeldbezuges für Sie am Günstigsten ist, kann nur von Ihnen selbst getroffen werden.• In Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen richtet sich die <u>Berechnung des Elterngeldes nach der Leistungsart</u>. Das heißt, dass bei einer Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus/Partnerschaftsbonus-Monate das jeweilige durchschnittliche Teilzeiteinkommen getrennt voneinander berücksichtigt wird. Bei Selbstständigen kann das für die endgültige Berechnung bedeuten, dass konkrete Einkommensnachweise (lebensmonatliche Aufstellungen der Einnahmen oder Gewinnermittlungen) für die einzelnen Zeiträume erforderlich werden.

D.2 Frühgeburten

Mein Kind ist mindestens 6/8/12/16 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin _____ geboren worden und zwar _____ Wochen, daher habe ich einen zusätzlichen Anspruch von 1 Monat/2/3/4 Monaten Basiselterngeld, oder 2/4/6/8 Monaten ElterngeldPlus.

Bitte ärztliches Zeugnis oder Zeugnis der Hebamme oder des Entbindungspflegers über die Frühgeburt beifügen. Diese Bescheinigung muss die Angabe des voraussichtlichen Tages der Entbindung enthalten. Der Mutterpass und die Bescheinigung Muster 9 „Bescheinigung einer Frühgeburt oder einer Behinderung des Kindes“ zur Vorlage bei der Krankenkasse sind nicht ausreichend.

D.3 Anträge zur Bestimmung des Bezugszeitraums (bitte nur vom hier antragstellenden Elternteil)

Bitte kreuzen Sie jeweils die Lebensmonate an, die Sie beantragen möchten, und tragen in der Zeile darunter die von Ihnen geplante Wochenarbeitszeit während Ihres Elterngeldbezuges ein:

Ich beantrage Basiselterngeld für folgende Lebensmonate meines Kindes:

Lebensmonat des Kindes	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Bitte hier ankreuzen:																		
Bei geplanter Teilzeit: Wochenstunden																		

Monate mit Mutterschaftsgeld und ähnlichen Leistungen sind immer Basiselterngeld-Monate. Mehr als 12 Monate sind nur bei nachgewiesener Einkommensminderung und Alleinerziehung oder bei nachgewiesenen Frühgeburten möglich. **Bei Alleinerziehung bitte Nachweis des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende einreichen.**

Ich beantrage ElterngeldPlus für folgende Lebensmonate meines Kindes:

Lebensmonat des Kindes	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Bitte hier ankreuzen:																
Bei geplanter Teilzeit: Wochenstunden																
Lebensmonat des Kindes	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Bitte hier ankreuzen:																
Bei geplanter Teilzeit: Wochenstunden																

Ab dem 15. Lebensmonat ist zwingend ein ununterbrochener Bezug (zumindest von einem Elternteil) erforderlich. Eine Lücke beendet den Elterngeldanspruch. Bei Frühgeburten kann das Basiselterngeld länger beantragt werden, eine Lücke danach beendet auch hier den Anspruch.

Ich beantrage Partnerschaftsbonus-Monate für folgende Lebensmonate:

Lebensmonat des Kindes	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Bitte hier ankreuzen:																
Bei geplanter Teilzeit: Wochenstunden																
Lebensmonat des Kindes	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Bitte hier ankreuzen:																
Bei geplanter Teilzeit: Wochenstunden																

Es können nur zwischen 2 bis 4 zusätzliche aufeinander folgende Lebensmonate **ElterngeldPlus für beide Eltern gleichzeitig** oder **von Alleinerziehenden allein** beantragt werden. Partnerschaftsbonus-Monate sind nur möglich, wenn von beiden Elternteilen gleichzeitig oder von Alleinerziehenden eine pro Lebensmonat durchschnittliche wöchentliche Erwerbstätigkeit von **24 bis 32 Stunden** ausgeübt wird.

D.4 Unterschriften (immer von beiden Elternteilen, Ausnahme bei alleinigem Sorgerecht)

Datum	Unterschrift antragstellende Person	Unterschrift anderer Elternteil